

# **Gartenfreunde Eislingen e.V., Im Brenntenholz, 73054 Eislingen/F.**

## **Gartenordnung (gültig ab 10.11.2014)**

### **Vorwort**

Kleingärten sind gartenbaulich genutzte Flächen, deren Erträge ausschließlich dem Eigenbedarf des Pächters dienen und die in einer ausgewiesenen Kleingartenanlage liegen. Die Gartenparzellen werden vom Eigentümer über einen Pachtvertrag dem Pächter zur üblicherweise unbefristeten Nutzung überlassen. Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch ein rechtlicher Rahmen gegeben.

Die Kleingartenbewegung ist hervorgegangen aus dem Bestreben, der Bevölkerung vor allem in dicht besiedelten Ballungsräumen Gärten zur Verfügung zu stellen, die über die reine Erholungsfunktion hinaus auch die Ernährungsgrundlage durch qualitativ hochwertiges Obst und Gemüse aus eigenem Anbau verbessern.

Kleingärten sind darüberhinaus wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie verbessern das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und dienen in ihrer abwechslungsreichen Struktur als vielgestaltige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Auch ihre soziale Bedeutung ist beachtenswert: Durch die vom Vereinsleben geförderten gemeinsamen Aktivitäten werden nicht nur die Beziehungen zwischen den Generationen intensiviert, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Integration von Menschen anderer Nationalitäten in unsere Gesellschaft geleistet.

Immer wichtiger wird zudem der Aspekt der Naturerziehung für Kinder und Jugendliche. Nur das wirkliche und bewußte Erleben des Werdens und Vergehens in der Natur und der Einblick in die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebewesen schärft das Bewußtsein der heranwachsenden Generationen für einen behutsamen Umgang mit der Natur und den Schutz der begrenzten Ressourcen unserer Erde.

Damit die Kleingärten ihre Funktionen auch in Zukunft erfüllen und ihren sozialen Aufgaben gerecht werden können, haben sich die Pächter der Anlage diese Gartenordnung gegeben.

Sie enthält Regelungen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Gärten und das Errichten von zur gartenbaulichen Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen sowie auch für das Verhalten in der Anlage. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenbesitzer oberstes Ziel sein muß.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung (siehe auch Pachtvertrag).

Den schnellen und tiefgreifenden Veränderungen, denen unsere Gesellschaft derzeit unterworfen ist, muß auch mit der zunehmenden Flexibilität von Regelungen Rechnung getragen werden. Deshalb sollte auch ein Regelwerk wie eine Gartenordnung immer wieder kritisch hinterfragt und den gewandelten Ansprüchen angepaßt werden, ohne jedoch den Grundgedanken zu vergessen.

Die Gartenordnung kann durch das satzungsgemäße Vereinsgremium geändert werden. Maßgeblich ist die jeweils zur Zeit gültige Fassung der Gartenordnung.

## **Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Parzelle**

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsfläche aus. Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturenvelfalt ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.

Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, daß von ihnen keine Gefahr ausgeht.

## **Baulichkeiten**

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Eigentümer/Verpächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigentümer/Verpächter oder den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

### **Laube**

Lage, Größe, Grenzabstände und Bauausführung der Lauben regelt der Bebauungsplan oder der Verpächter/Eigentümer, wobei die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten sind.

Die Außengestaltung der Laube sollte sich an dem optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren.

Mit Ausnahme eines Gewächshauses, sofern dieses vom Bebauungsplan oder vom Verpächter/Eigentümer zugelassen wird, darf außer der Laube auf der Parzelle kein zweiter Baukörper errichtet werden.

An- und Umbauten der Lauben sind nicht erlaubt.

Stromanschluss in der Laube sowie Stab- oder Parabolantennen sind nicht zulässig, ebenso Einrichtungen zur Nutzung von Windenergie.

Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Gesamtfläche von 1 m<sup>2</sup> möglich, sofern sie plan auf dem Laubendach installiert sind. Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube nicht erlaubt, die Toilettenanlagen im Vereinsheim sind zu benutzen.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüberhinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet. In Verlängerung einer Laubenwand kann ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz als Sichtschutz angebaut werden. Dessen Maße betragen maximal 1,80 m in der Höhe und 2,00 m in der Länge. Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

## **Pergola und Sitzplatz**

Eine Pergola dient ausschließlich dem Schutz des Sitzplatzes vor der Sonne und darf daher nicht dauerhaft überdacht werden. Anstelle einer Pergola ist die Montage einer einrollbaren Markise an der Laube möglich. Sowohl für den Bau einer Pergola wie auch für das Anbringen einer Markise ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Die Pergola ist der Laube räumlich direkt zuzuordnen. Die Grundfläche der Pergola und des Sitzplatzes ist mit dem Verpächter/Eigentümer abzustimmen. Die Bauhöhe ist an die Laube anzupassen.

Die Pergola sollte sich gestalterisch und farblich auf die Laube bzw. die Anlage beziehen. Als Material ist Holz zu wählen, eine Begrünung wird empfohlen. Ein Rankgitter aus Holz kann zwischen den Stützen auf einer Seite der Pergola als Sichtschutz angebracht werden. Der Belag des Sitzplatzes muß wasserdurchlässig sein.

Der Grenzabstand entspricht dem für die Laube vorgeschriebenen. Der Aufstellungsort muß mit dem Vorstand abgesprochen werden.

## **Gewächshaus**

Ein fest aufgestelltes handelsübliches Gewächshaus kann auf der Parzelle erstellt werden.

Die Grundfläche darf 8 m<sup>2</sup> und die Firsthöhe 2,30 m nicht überschreiten. Verankerung und Aufbau müssen den Bestimmungen entsprechen.

Die Aufstellung eines Gewächshauses ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufstellungsort und der Grenzabstand ist mit den Parzellennachbarn und dem Vorstand abzusprechen.

Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung berechtigt den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung.

Eine Beheizung des Gewächshauses ist nicht zulässig.

Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muß auf Verlangen des Nachfolgers bei Beendigung des Pachtvertrages wieder abgebaut und beseitigt werden.

## **Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen**

Die Errichtung von Foliendächern als Witterungsschutz für Kulturen ist erlaubt und mit dem Verpächter abzustimmen. Sie dürfen nur vom Frühling bis Herbst aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett zu entfernen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten.

Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Der Pächter muß den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, daß andere nicht geschädigt werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet den Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

## **Frühbeet**

Frühbeete sind erlaubt. Der Grenzabstand muß mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

## **Folientunnel**

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.

Die Höhe darf 80 cm über dem Boden nicht überschreiten.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m ist einzuhalten.

### **Zelte und Partyzelte**

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende wieder vollständig entfernt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, daß andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, trägt der Pächter.

### **Schwimmbecken**

Schwimmbecken jeder Art dürfen mit Ausnahme aufblasbarer Planschbecken für Kinder nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

### **Kinderspielgeräte**

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist nur nach Absprache mit dem Vorstand und dem Gartenobmann möglich. Sportspielgeräte sind nicht erlaubt. Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben.

### **Gartenteiche**

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,8 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, daß Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen. Er muß so abgesichert sein, daß Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben.

### **Offene Kamine und gemauerte Grills**

Ortsfeste Feuerstellen mit einem fest montierten Rauchabzug sind nur mit Absprache des Vorstandes erlaubt. Ein ortsfester Grill darf die Grundfläche von maximal 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Als Mindestabstand von der Parzellengrenze sind 2 m, von einem Waldstück 30 m einzuhalten. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen.

### **Komposthaufen und -behälter**

Komposthaufen sowie handelsübliche Kompostbehälter sind erwünscht und für eine naturnahe Bewirtschaftung notwendig. Kompostbehälter sollten aus Holz, Metall oder Stein sein und seitlich offen, sowie unten Kontakt zum Erdreich haben.

## **Einfriedungen**

### **Einfriedungen um die Anlage**

Die Einfriedung um die Anlage wird in Übereinstimmung mit dem Verpächter/Eigentümer gestaltet.

### **Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen**

Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind nicht erlaubt.

## **Hauptwege**

Der Oberbau soll aus wasserdurchlässigem Material bestehen. Die Pflege der Wege regelt der Verein.

## **Wasserversorgung**

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

Ein oder mehrere Gießwasserbehälter von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollten der Laube zugeordnet sein. Die Grundfläche eines gemauerten Becken darf 1 m<sup>2</sup> und die Höhe 1 m nicht überschreiten.

Der Grenzabstand muß mindestens 1 m betragen.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist nur von Hand und in geringer Menge erlaubt, dabei sind die Bestimmungen des Wasserrechts und die örtlichen Regelungen einzuhalten.

Eine Grundwasserentnahme durch Brunnen ist im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz des Grundwassers zu regeln.

Bei Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung ist wassersparendes Verhalten anzustreben.

Für Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse gelten die Regelungen des Vereins.

## **Grundsätze der gartenbaulichenen Bewirtschaftung**

### **Düngung**

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Regelmäßige Bodenuntersuchungen vor allem auf Kontrolle des Nährstoffversorgungszustandes werden dringend empfohlen. Es sollte nur mit Nährstoffen gedüngt werden, die nicht ausreichend vorhanden sind, damit eine Überdüngung des Bodens, zugunsten unserer Umwelt und Pflanzen, vermieden werden kann.

Von der Verwendung von Volldüngern sollte großen Abstand genommen werden. Wenn ein nachweisbarer Mangel anhand einer Bodenanalyse von den betreffenden Kernnährstoffen vorliegt, kann gezielt fachgerecht gedüngt werden.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt.

Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden.

Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst sollte der Auswaschung von Stickstoff (Nährstoffe) über die Wintermonate entgegengewirkt werden.

Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

## **Kompostbereitung**

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozeß überstehen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur und sollte deshalb möglichst flächendeckend im Nutz- und Ziergarten ausgebracht werden.

## **Nicht kompostierbare Abfälle**

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

## **Pflanzenschutz**

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte weitestmöglich reduziert werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen.

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Herbizide sind im Haus- und Kleingarten grundsätzlich verboten.

Widerstandsfähige oder resistente Sorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

## **Nützlingsförderung**

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen.

Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, daß sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

Wo möglich, sollten parzellenübergreifende Strukturen wie Hecken, Trockenmauern oder Staudenrabatten geschaffen werden, um die einzelnen Kleinbiotope miteinander zu vernetzen und so großflächigere Lebensräume zu schaffen.

## **Pflanzenauswahl und Grenzabstände**

### **Pflanzenauswahl**

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

Pro Parzelle ist ein Kern- oder Steinobstbaum-Halbstamm auf schwach- bis mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz als Schattenspender erlaubt. Dazu können noch maximal 1 Halbstamm auf schwach- bis mittelstark wachsender Unterlage oder 4 Spindelbäume auf schwachwachsenden Unterlagen pro 100 m<sup>2</sup> Parzellenfläche gepflanzt werden.

In den Parzellen sind nur auf schwachwachsende Unterlagen veredelte Süßkirschen erlaubt, starkwachsende Obstbäume wie Walnußbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Bereensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden.

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe

unter 3 m beträgt. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.

Wirtspflanzen für Schädlinge sollten nicht gepflanzt werden.

Einheimische standortgerechte und möglichst für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Die Neupflanzung von Koniferen jeder Art ist grundsätzlich zu vermeiden. Vorhandene Koniferen sind beim Pächterwechsel zu entfernen, sie werden auch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt.

Werden entgegen der Gartenordnung großwüchsige Gehölze gepflanzt oder geduldet, so muß sie der Pächter spätestens nach Erreichen einer Wuchshöhe von 3 m auch ohne Aufforderung durch den Vorstand entfernen. Kommt der Pächter diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessener Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters auch ohne dessen Einwilligung entfernen zu lassen. Bei einem Pächterwechsel sind solche Gehölze vom abgehenden Pächter zu beseitigen, auch wenn sie die Wuchshöhe von 3 m noch nicht erreicht haben, ebenso ist eine Berücksichtigung solcher Pflanzen bei der Wertermittlung ausgeschlossen.

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art müssen die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz berücksichtigt werden. Muß während der Vegetationsperiode in Gehölze eingegriffen werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist vorher die Erlaubnis der zuständigen örtlichen Behörde einzuholen.

Auch bei der Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen sollten die obengenannten Grundsätze berücksichtigt werden. Bei der hier möglichen Pflanzung von höherwüchsigen Gehölzen sollte darauf geachtet werden, daß die Beeinträchtigung von angrenzenden Parzellen durch Schattenwurf vermieden wird.

### **Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren**

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, daß von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet.

### **Obstgehölze und Spaliere:**

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Schwachwachsende Unterlagen sind im Kleingarten zu bevorzugen.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 1 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

### **Ziergehölze und Hecken:**

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig und müssen 2 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer geschlossenen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Auf einen Formschnitt ist zu verzichten.

## **Tiere und Tierhaltung**

### **Tiere in der Anlage**

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, daß niemand belästigt und gefährdet wird.

Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden und sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten.

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

## **Tierhaltung**

Tierhaltung mit Ausnahme von Bienen ist in der Anlage generell nicht erlaubt. Bienenhaltung auf den Parzellen ist nicht zulässig, ein Bienenstand im Randbereich der Anlage ist nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt, ebenso die vorübergehende Aufstellung eines Bienenstandes durch einen wandernden Imker. Die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

## **Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten**

### **Gemeinschaftseinrichtungen**

Der Pächter darf Gemeinschaftseinrichtungen und -Geräte entsprechend den Vorstandsbeschlüssen nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen. Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit dem Verpächter/Eigentümer.

### **Gemeinschaftsleistungen**

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Pächterversammlung festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller oder finanzieller Ersatz zu stellen. Die personellen Ersatz leistende Person muß aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Mitglied des Vereins sein. Verweigerung ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dienen.

## **Öffnungs- und Ruhezeiten**

### **Öffnungszeiten**

Die Zeiten, in denen die Anlage der Allgemeinheit zugänglich ist, regelt die Hauptversammlung des Vereins.

### **Ruhezeiten**

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von lärm erzeugenden Geräten oder Maschinen sowie mit Lärm verbundenes Arbeiten wird durch die kommunale Lärmschutzordnung festgelegt.

## **Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages**

### **Kündigung durch den Pächter**

Die Kündigung durch den Pächter ist im Pachtvertrag und gesetzlich geregelt.

### **Kündigung durch den Verpächter/Eigentümer**

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Mißstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen. Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7-9) nach denen im Rahmen der gesetzlichen Formulierungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muß.



### **Gartenaufgabe**

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens kann ebenso zu Lasten des abgegebenen Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Pachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Die Wertermittlung erfolgt nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **Schäden und Haftung**

Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter/Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Dem Pächter wird der Abschluß einer geeigneten Versicherung empfohlen.

### **Anordnungen und Weisungen durch den Verein**

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

### **Betreten der Parzellen**

Beauftragte des Vereins dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

### **Informationspflicht des Pächters**

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren

Der Pächter sollte sich auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bei gartenbauliche Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins sein Ansprechpartner.

## **Gültigkeit der Gartenordnung**

Diese Gartenordnung wurde vom Vorstand der Gartenfreunde Eislingen e.V. erarbeitet und am 05.11.2014 vom Vereinsausschuss genehmigt und beschlossen.

Die Bestimmungen des Pachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Pachtvertrag. Die Gartenordnung ist für den Pächter verbindlich.

Eislingen, den 05.November 2014

**Vorstände:**

.....

.....